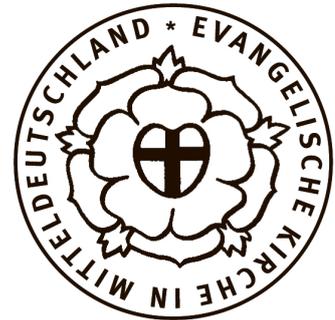


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkersdorf und Weida zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weida, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	78
Urkunde Namensänderung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Sandbeiendorf-Wenddorf, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	78
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	78
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 1/23 vom 25. Januar 2023	79
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 2/23 vom 25. Januar 2023	81
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/23 vom 25. Januar 2023	84
Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes	84
Berichtigung der Änderung der Ordnung der Kammer für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 10. März 2022	89

B. PERSONALNACHRICHTEN

89

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

91

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	100
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	102

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkersdorf und Weida zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Weida Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera am 7. November 2022 auf Antrag des beteiligten Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Burkersdorf und Weida schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Burkersdorf und Eingliederung in die Kirchengemeinde Weida zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weida“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. Dezember 2022 genehmigt.

Erfurt, den 6. Februar 2023
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde

Namensänderung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Sandbeindorf-Wenddorf Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 20. Dezember 2022 auf Antrag des Gemeindegemeinderates Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Name des „Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Sandbeindorf-Wenddorf“ wird geändert.

§ 2

Der neue Name lautet „Evangelischer Kirchengemeindeverband Mahlwinkel“.

§ 3

Die Namensänderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 21. Dezember 2022 genehmigt.

Erfurt, den 6. Februar 2022
(1404)

Das Landeskirchenamt der
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 7. März 2023
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 1/23

vom 25. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 25. Januar 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 4. Juli 2022 (ABl. EKM S. 191), wird wie folgt geändert:

Teil B.10 Sozial- und Erziehungsdienst wird wie folgt geändert:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. (Hierzu Anmerkung Nrn. 1 und 3)“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 3)“

3. Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2 und 3)“

4. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „(Hierzu Anmerkung Nr. 1)“ durch die Angabe „(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a und 17)“ ersetzt.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt gefasst:

„1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 1a)“

6. Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Anmerkung Nr. 1“ durch die Angabe „Anmerkungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Anmerkung Nr. 1“ durch die Angabe „Anmerkungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.

7. Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- d) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Anmerkung Nr. 8,“ durch die Angabe „Anmerkungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
- e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

8. In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „Nrn. 4“ durch die Angabe „Nrn. 1a, 4“ ersetzt.

9. Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

10. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Anmerkungen Nrn. 13, 14 und 15)“

11. Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

- c) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Anmerkung Nr. 8“ durch die Angabe „Anmerkungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
- d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
12. Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- f) In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
13. Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- d) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- e) In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
14. Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- b) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
- c) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a.“ eingefügt.
15. Die Anmerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt,
- bb) die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.
16. Nach der Anmerkung Nummer 1 wird folgende neue Anmerkung Nummer 1a. angefügt:
- „1a. Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflägern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.“
17. In der Anmerkung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern,“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
18. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
- b) Der Angabe „160 Stunden,“ werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
- „g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
- h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
19. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine

Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

20. Die Anmerkung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

- „12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

21. In der Anmerkung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

22. Es wird eine Anmerkung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

„17. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neudietendorf, 25. Januar 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 2/23

vom 25. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 25. Januar 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 12. Dezember 2022 (ABl. EKM S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 46

Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Nr. 1

Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte, die als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind.

Nr. 2

Zu § 5 – Qualifizierung –

Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung können auch durch gesetzliche oder kirchenrechtliche Regelungen erfüllt sein.

Nr. 3

Zu § 15 – Entgelt –

(1) Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage Entgelttabelle SuE.

(3) Beschäftigte, die nach Teil B.10 Sozial- und Erziehungsdienst der Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Beschäftigte, die nach Teil B.10 Sozial- und Erziehungsdienst der Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Nr. 4

Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

(1) Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von

mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber, der die KAVO EKD-Ost oder einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, werden die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Zeiten bei der Stufenzuordnung vollständig berücksichtigt; Satz 4 bleibt unberührt. Satz 5 gilt auch bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet.

Anmerkung zu § 46 Nummer 4 Absatz 1 Sätze 2, 3, 4 und 5: Das Berufspraktikum, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat, sowie das Berufspraktikum, das der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat, kann als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Dies soll erfolgen, wenn das Berufspraktikum bei einem Träger im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung absolviert wurde.

(2) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

Abweichend von Absatz 4 erreichen Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Nr. 5

Zu § 17 – Allgemeine Regelungen zu den Stufen –

(1) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- bis 31. März 2022
in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 64,30 Euro,
in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 102,89 Euro,
- ab dem 1. April 2022
in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 65,46 Euro,
in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 104,74 Euro

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

(2) Ist Beschäftigten nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 1 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 1 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

Nr. 6

Zu § 20 – Jahressonderzahlung –

(1) Die Jahressonderzahlung beträgt

- für das Jahr 2022

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	81,51 Prozent
in den Entgeltgruppen S 11a bis S 18	70,28 Prozent
- ab dem Jahr 2023

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	84,51 Prozent
in den Entgeltgruppen S 11a bis 18	70,28 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

(2) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für Beschäftigte, die kein Tabellenentgelt erhalten haben, wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist,

wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses. Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.

Nr. 7

Überleitungsregelungen

Für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2021 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

- (1) Die Beschäftigten sind ab dem 1. Januar 2022 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B.10 der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost eingruppiert.
- (2) Die Beschäftigten werden am 1. Januar 2022 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß Teil B.10 der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2021 nach den Regelungen der Nummer 4 Absätze 2 und 3 erreichten Erfahrungsstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). Die am 31. Dezember 2021 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Anmerkung zu § 46 Nummer 7 Absatz 2:

Bei der Ermittlung der am 31. Dezember 2021 erreichten Erfahrungsstufe sind die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten und anerkannten Erfahrungsmonate zugrunde zu legen. Eine rückwirkende Änderung der anerkannten Erfahrungsmonate erfolgt nicht. Die Anzahl der bei Einstellung anerkannten Erfahrungsmonate sowie Rückstufungen gemäß § 17 Absatz 3a KAVO EKD-Ost bleiben bestehen.

- (3) Mit der Eingruppierung nach Absatz 1 entfallen bisherige Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARR-Ü zur KAVO EKD-Ost gewährten Zulagen mit Ausnahme der nach § 10 ARR-Ü zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile.
- (4) Ist das ab dem 1. Januar 2022 gemäß Teil B.10 der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt, so erhält die/der Beschäftigte für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage gezahlt. Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage und zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 10 ARR-Ü sind in die Berechnung nach Satz 2 nicht mit einzubeziehen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die entsprechende zeitanteilige Bemessung. Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 verringert sich um die allgemeinen Entgeltanpassungen und beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Ändert sich die Eingruppierung der/des Beschäftigten gemäß Teil B.10 der Eingruppierungsordnung, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.

Anmerkung zu § 46 Nummer 7 Absatz 4 Satz 1:

1. Das „bisherige Entgelt“ ist das Entgelt des Monats Dezember 2021. Für Beschäftigte, die im Dezember 2021 nicht für alle Tage oder für keinen Tag dieses Monats

Bezüge erhalten haben, wird das „bisherige Entgelt“ so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht, werden die Beschäftigten so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2021 die Arbeit wieder aufgenommen.

2. Besitzstandszulagen von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten, die sich allein durch eine Absenkung der Durchschnittsbelegung nach Anmerkung 9 der Anlage Eingruppierungsordnung B.10 durch die Änderung der Berechnungsmethode hinsichtlich der Kinderzahl ergeben, entfallen analog den Regelungen der Anmerkung 9, wenn die maßgebliche Platzzahl 3 Jahre hintereinander unterschritten wird.

(5) Für Beschäftigte, für die nach der Überleitung die Regelung der Nummer 4 Absatz 3 Satz 1 einschlägig ist, wird eine Vergleichsberechnung vorgenommen. Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2021 erhaltenen Bezüge gebildet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt. Für Beschäftigte, die im Dezember 2021 nicht für alle Tage oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; sofern das Arbeitsverhältnis ruht, werden die Beschäftigten für die Berechnung des Vergleichsentgeltes so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2021 die Arbeit wieder aufgenommen. Sofern das Vergleichsentgelt höher ist als das monatliche Entgelt nach der neuen Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe in der Stufe 4, verbleibt die/der Beschäftigte bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder der Aufnahme einer Tätigkeit, welche eine neue Eingruppierung zur Folge hätte, in der bisherigen Eingruppierung der KAVO EKD-Ost. In den Fällen des Satzes 5 finden § 46 Nummern 1 bis 6 und Nummer 8 bis zum Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis oder der Aufnahme einer Tätigkeit, welche eine neue Eingruppierung zur Folge hätte, keine Anwendung.

Nr.8

Regenerationstage/Umwandlungstage

- (1) Die Beschäftigten haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu § 46 Nummer 8 Absatz 1 Satz 1

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAVO EKD-Ost genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 KAVO EKD-Ost), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der

Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstage/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 46 Nummer 3 Absatz 3 haben, können im Kalenderjahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes in Anspruch nehmen (Umwandlungstage). Die dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Anmerkung zu § 46 Nummer 8

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neudietendorf, 25. Januar 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/23 vom 25. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 25. Januar 2023 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 4. Juli 2022 (ABl. EKM S. 191), wird wie folgt geändert:

In Teil A Nummer 2 Absatz 4 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „niedriger“ die Wörter „nach Entgelttabelle“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neudietendorf, 25. Januar 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Mit dem Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116) und dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz – KZVG vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104), hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Voraussetzungen zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter durch mehrere Kirchenkreise geschaffen. Damit zusammenhängend wird den Beteiligten eine Arbeitshilfe in Form von Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes zur Verfügung gestellt, die nachstehend veröffentlicht wird.

Erfurt, den 7. Februar 2023
(1361-04)

Das Landeskirchenamt Dr. Jan Lemke
der Evangelischen Kirche Präsident
in Mitteldeutschland

Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Der Kirchenkreis _____, vertreten durch den
Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch _____,
(im Folgenden: Vertragspartner zu 1)

der Kirchenkreis _____, vertreten durch den
Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch _____,
(im Folgenden: Vertragspartner zu 2)

und

der Kirchenkreis _____, vertreten durch den
Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch _____,
(im Folgenden: Vertragspartner zu 3)

schließen aufgrund des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104), folgende

Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes gemäß § 13 Kreiskirchenamtsgesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116).

§ 2 Errichtung, Rechtsträgerschaft

(1) Die Vertragspartner errichten ein gemeinsames Kreiskirchenamt im Sinn des Kreiskirchenamtsgesetzes. Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in _____ und führt den Namen „Kreiskirchenamt _____“.

(2) Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Vertragspartner zu 1).

§ 3 Einrichtungen

(1) Der Vertragspartner zu 1) stellt die für den Betrieb des Kreiskirchenamtes notwendigen Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Diese bleiben alleiniges Eigentum des Vertragspartners zu 1).

(2) Der Vertragspartner zu 2) verkauft und übereignet dem Vertragspartner zu 1) die in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände zum Preis von insgesamt _____.

(3) Der Vertragspartner zu 3) verkauft und übereignet dem Vertragspartner zu 1) die in der Anlage 2 aufgeführten Gegenstände zum Preis von insgesamt _____.

(4) Soweit der Vertragspartner zu 1) die nach den Absätzen 2 und 3 erworbenen Gegenstände in den Betrieb des Kreiskirchenamtes einbringt, kann er die dafür aufgewendeten Mittel als Kosten des Kreiskirchenamtes nach § 7 auf die beteiligten Vertragspartner umlegen.

(5) Die Vertragspartner zu 2) und 3) tragen die Kosten für die Abwicklung ihrer Kreiskirchenämter.

alternativ:

(5) *Die Kosten für die Abwicklung der Kreiskirchenämter der Vertragspartner zu 2) und 3) gehen zu Lasten des Haushaltes des gemeinsamen Kreiskirchenamtes.*

§ 4 Beschäftigte

(1) Der Vertragspartner zu 1) ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

(2) Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den Kreiskirchenämtern der Vertragspartner zu 2) und zu 3) Beschäftigten (Anlage 3) werden zum _____ in die Trägerschaft des Vertragspartners zu 1) übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt das gemeinsame Kreiskirchenamt.

(3) Der Vertragspartner zu 1) hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen so viel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist. Die erstmalige Aufstellung des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt erfolgt gemeinsam durch die Vertragspartner.

§ 5 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Vertragspartner zu 1) nimmt die Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach dem Kreiskirchenamtsgesetz als beauftragte Körperschaft für die Vertragspartner zu 2) und zu 3) im eigenen Namen wahr.

(2) Die Vertragspartner zu 2) und zu 3) werden im Innenverhältnis von ihrer Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach dem Kreiskirchenamtsgesetz freigestellt. Die Verpflichtungen im Außenverhältnis gegenüber Dritten bleiben unberührt.

§ 6 Mitwirkungsrechte

Die Vertragspartner zu 2) und zu 3) sind nach Maßgabe von § 9 Kreiskirchenamtsgesetz an den Entscheidungen zum Betrieb des Kreiskirchenamtes zu beteiligen.

§ 7 Kostentragung

(1) Der Vertragspartner zu 1) hat das Kreiskirchenamt wirtschaftlich und sparsam zu betreiben.

(2) Soweit die Kosten des Kreiskirchenamtes nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt sind, tragen die Vertragspartner die ungedeckten Kosten anteilig nach

Alternative 1: dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

Alternative 2: den aktuellen Berechnungen zur Finanzierung der Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz.

(3) Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Zuführungsbeträge zu den Pflichtrücklagen nach § 65 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise.

§ 8 Vermögen

(1) Das sich aus der Haushaltsführung des Kreiskirchenamtes ergebende Geld- und Sachvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen der Vertragspartner. Das vom Vertragspartner zu 1) in das gemeinsame Kreiskirchenamt eingebrachte Vermögen bleibt unberührt.

(2) Die Vertragspartner zu 1) bis 3) übertragen vorhandene Rücklagen ihrer Kreiskirchenämter

Alternative 1: nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf das gemeinsame Kreiskirchenamt.

Alternative 2: nach den aktuellen Berechnungen zur Finanzierung der Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

(1) Der Vertragspartner zu 1) hat die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 für die übrigen Vertragspartner nach dem geltenden Recht sorgfältig zu erfüllen und ist ihnen verantwortlich.

(2) Der Vertragspartner zu 1) haftet den anderen Vertragspartnern für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen. Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sofern eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag erbracht wird.

§ 10

Beitritt weiterer Vertragspartner

- (1) Andere Kirchenkreise können dieser Zweckvereinbarung beitreten.
- (2) Der Antrag auf Beitritt ist allen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Über den Antrag entscheiden diese einvernehmlich.
- (3) Wird dem Antrag stattgegeben, ist diese Zweckvereinbarung entsprechend zu ändern und von allen Vertragspartnern neu zu unterzeichnen. § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

- (1) Jeder Vertragspartner kann diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung für den betreffenden Vertragspartner nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Die Kündigung durch den Vertragspartner zu 1) führt zur Aufhebung der Zweckvereinbarung.
- (4) Die Kündigung durch den Vertragspartner zu 2) oder zu 3) führt nur dann zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, wenn die übrigen Vertragspartner die Aufhebung ausdrücklich beschließen und der Aufhebungsbeschluss durch das Landeskirchenamt genehmigt worden ist.
- (5) Verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner im Fall des Absatzes 4 auf die Weiterführung der Zweckvereinbarung, ist diese entsprechend anzupassen. § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

In den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung mit Fälligkeitstermin.

alternativ

- (1) *Scheidet im Fall des § 11 Absatz 4 ein Vertragspartner zu 2) oder 3) aus und wird die Zweckvereinbarung nicht aufgehoben, hat der ausscheidende Vertragspartner einen einmaligen Kostenbeitrag an 1) in Höhe seiner bisherigen durchschnittlichen anteiligen jährlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre zu leisten. Dabei kann ein Ausgleich für die Personalkosten übernommener Mitarbeiter für die Vertragspartner zu 2) oder 3) vereinbart werden.*
- (2) *Vorhandenes gemeinschaftliches Geldvermögen (§ 8 Absatz 1 Satz 1) wird in den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 an die Vertragspartner zu 1), 2) und 3)¹ nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden ausgezahlt.*

§ 13

Änderungen dieses Vertrages

- (1) Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich; sie bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen.
- (2) Im Übrigen gilt zur Wirksamkeit der Vertragsänderung § 16 Absatz 1.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame beziehungsweise durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB ist ausgeschlossen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Vertrag enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 16

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Abschluss, Kündigung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Änderungen an der Zweckvereinbarung sind anzuzeigen und nur genehmigungspflichtig, wenn der Kreis der Vertragspartner oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntmachung² in Kraft.

Muster über die Errichtung eines Zweckverbands zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes

Aufgrund Abschnitt III des Kirchlichen Zweckverbandsgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104), haben die Kirchenkreise

durch Beschlüsse ihrer jeweiligen Kreissynoden vom _____ folgenden

¹ Nichtzutreffendes streichen

² alternativ: tritt am (Datum) in Kraft

Beschluss über die Errichtung eines Zweckverbands

gefasst:

1.

Errichtung des Zweckverbands

Die genannten Kirchenkreise errichten zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes mit Wirkung vom _____ einen Zweckverband im Sinn des Abschnitts III des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes.

2.

Ausstattung des Zweckverbands

- 2.1. Die Kirchenkreise stellen dem Zweckverband anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres
(alternativ: nach den aktuellen Berechnungen zur Finanzierung der Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz)
für die vom einzelnen Kirchenkreis nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben eine finanzielle Grundausstattung in Höhe von insgesamt _____ € zur Verfügung.
- 2.2. Der Kirchenkreis _____ überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt _____ €.¹
- 2.3. Der Kirchenkreis _____ überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt _____ €.¹
- 2.4. Der Kirchenkreis _____ überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt _____ €.¹
- 2.5. Bei der Berechnung der Anteile nach 2.1. sind die in den Zweckverband eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände nach 2.2. bis 2.4. mit den dort angegebenen Werten *[zu berücksichtigen/nicht zu berücksichtigen.]*

3.

Beschäftigte

- 3.1. Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.
- 3.2. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbands in den Kreiskirchenämtern der beteiligten Kirchenkreise Beschäftigten werden zum _____ in die Trägerschaft des Zweckverbands übergeleitet.
- 3.3. Der Zweckverband hält unter Beachtung der Finanzierungskriterien so viel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

4.

Satzung

Der Zweckverband gibt sich eine Satzung:

¹ Entfällt, wenn kein Vermögen übertragen wird.

Anlage

Mustersatzung eines Zweckverbands

§ 1

Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband _____“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in _____.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband _____“.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchenkreise:

- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband ist Träger des Kreiskirchenamtes _____ mit Sitz in _____.

Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Zweckverbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4

Organ des Zweckverbands

- (1) Organ des Zweckverbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintenden der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Sofern ein Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist, muss der Superintendent seine Stellvertretung übernehmen. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise sollen jeweils ein weiteres Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte und unter Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einen Arbeitsausschuss bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Der Arbeitsausschuss kann Entscheidungen treffen, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wenn ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, untersteht der Amtsleiter der Dienstaufsicht des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes.
 2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
 3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
 4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden und über die Übernahme der Verwaltung einzelner unselbständiger Einrichtungen der Landeskirche sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
 5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
 6. Er erteilt das Einvernehmen bei der Beauftragung des Stellvertreters des Amtsleiters.
 7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 8. Er bestätigt die Eilentscheidungen des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrates.
 9. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
 10. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
 11. Er beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 5 Absatz 2 Nummer 9 bis 11 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.
- (4) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich.
 2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintenden der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
 3. Er legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes vor.
 4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.

5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
7. Er vertritt den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7

Finanzierung

- (1) Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig nach
- Alternative 1: dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres.*
- Alternative 2: den aktuellen Berechnungen zur Finanzierung der Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz.*
- (2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Zuführungsbeträge zu den Pflichtrücklagen nach § 65 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz Kirchenkreise.
- (3) Die Höhe der Beteiligung der Kirchenkreise an den ungedeckten Kosten des Zweckverbandes und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der aktuellen Berechnungen zur Finanzierung der Kreiskirchenämter gemäß Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2) Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz auf die Mitglieder verteilt.

(2) Mitarbeiter des Zweckverbands werden gemessen an den jeweiligen Arbeitsbereichen von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung und die Übernahme von Mitarbeitern zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt

Alternative 1: an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Alternative 2: am _____ in Kraft. [Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband mit der Bekanntmachung der Satzung, sofern in der Satzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.]

Berichtigung der Änderung der Ordnung der Kammer für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 10. März 2023

Die Änderung der Ordnung der Kammer für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 10. Januar 2023 (ABl. S. 55) wurde fehlerhaft bekannt gemacht. Sie ist zu berichtigen, indem in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt wird.

Erfurt, den 10. März 2023
(5814-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

B. PERSONALNACHRICHTEN

Übernahme in ein Sondervikariat:

- **Vikar Bernhard Krause**, 1. April 2023 bis 1. Juli 2023

Ernennungen von Kirchenbeamt*innen:

- **Pfarrer Charlotte Weber**, 1. Januar 2023, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. Dezember 2028 als Referatsleiterin des Referates Ökumene des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kirchenrätin

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Ordinierte Gemeindepädagogin Melanie Beyer**, 1. April 2023, Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Magdeburg i. V. m. Beauftragung mit Pfarrdiensten im Kirchspiel Ottersleben
- **Pfarrer Friederike von Bibra**, 1. April 2023, Breitungen
- **Pfarrer Anja Christof**, 1. April 2023, Profen
- **Pfarrer Tim Dornblüth**, 1. April 2023, 3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Magdeburg i. V. m. Beauftragung mit Pfarrdiensten in der Pfarrstelle St. Briccius und Immanuel
- **Pfarrer Marie Dworschak**, 1. April 2023, Kreispfarrstelle für missionarische Arbeit im Kirchenkreis Altenburger Land, Religionsunterricht und Pfarrdienst
- **Pfarrer Marcus Ebert**, 1. April 2023, Mühlhausen I
- **Pfarrer Hanna Henke**, 1. April 2023, Halle-Neustadt/Nietleben
- **Pfarrer Hannes Hofmann**, 1. April 2023, Schönbrunn
- **Pfarrer Patrick Hommel**, 1. April 2023, Weißenfels-Mitte
- **Pfarrer Bernd Thomas Marcak**, 1. April 2023, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, Kindelbrück-Weißensee I
- **Pfarrer Charlotte Reinhold**, 1. April 2023, Schöndorf-Großobringen
- **Pfarrer Sandra Schäfer**, 1. April 2023, Gräfinau-Angstedt
- **Pfarrer Johannes Schimming**, 1. April 2023, Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Wittenberg mit Schwerpunkt Kirchspiel Blönsdorf und Religionsunterricht
- **Pfarrer Maleen Strauß**, 1. April 2023, 2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Greiz und Greiz 2 mit Schwerpunkt Gommla
- **Pfarrer Marie Zieme**, 1. April 2023, Landsberg

Berufungen:

- **Pfarrer Anette Denner**, 24. November 2022, Berufung zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Gotha
- **Pfarreririne Frauke Wurzbacher-Müller**, 24. November 2022, Berufung zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Gotha
- **Pfarrer Lars Fiedler**, 1. Januar 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste Naumburg II. im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz bis zum 31. Dezember 2025
- **Pfarrer Steffi Wiegand**, 1. Januar 2023, Berufung zur Superintendentin des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen bis zum 31. Dezember 2028
- **Pfarrer Tobias Steinke**, 1. Januar 2023, Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Greiz bis zum 31. Dezember 2032
- **Pfarrer Felix Kalder**, 1. Februar 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Treben

- **Pfarrerin Silke Glöckner**, 1. März 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Dermbach
- **Pfarrerin Juliane Schlenzig**, 1. April 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Kreispfarrstelle Wernigerode im Kirchenkreis Halberstadt bis zum 30. September 2027

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pfarrerin Dorothea Heizmann**, 1. Februar 2023, Leinefelde-Dingelstädt
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Lutz Brillinger**, 1. April 2023, Seehausen, die Dienstbezeichnung lautet Pfarrer

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogstellen:

- **Pfarrerin Kathrin Skriewe**, 1. Februar 2023, Kreispfarrstelle für die letzten Dienstjahre im Kirchenkreis Mühlhausen bis zum 31. Januar 2026
- **Pfarrer Karsten Müller**, 1. April 2023, Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben, Vertretungsdienste im Kirchenkreis Halle-Saalkreis bis zum 31. März 2029

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrer Klaus Zebe**, 1. Februar 2023, landeskirchliche Pfarrstelle für Zirkus- und Schaustellerseelsorge bis zum 31. Januar 2028

Beauftragungen:

- **Pfarrerin Maria Eichenberg**, 1. August 2022 bis 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrer Dietrich Eichenberg**, 1. August 2022 bis 31. Juli 2023, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht
- **Pfarrerin Jana Petri**, 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028, Beauftragung mit der landeskirchlichen Pfarrstelle „Projektstelle Erprobungsräume und Gemeindeentwicklung“
- **Pfarrerin Gundula Eichert**, 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025, Verlängerung der Beauftragung in der Evangelischen Stadtmission Halle
- **Pfarrer Ulf Rödiger**, 1. Januar 2023 bis auf Weiteres, zusätzliche Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Egeln
- **Pfarrerin Annegret Steinke**, 1. Februar 2023 längstens bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Bleicherode, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle
- **Pfarrer Michael Steinke**, 1. Februar 2023 längstens bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Bleicherode, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle
- **Pfarrer Dirk Mahlke**, 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024, Verlängerung der Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Pfarrbereich Laucha

Entlassungen aus dem Dienst:

- **Pfarrerin Dr. Heide Liebold-Bier**, 31. März 2023, auf eigenen Antrag
- **Pfarrerin Anna Böck**, 31. März 2023, auf eigenen Antrag

Ruhestand:

- **Pfarrer Jochen Heinecke**, 31. Januar 2023
- **Pfarrer Joachim Salomon**, 31. Januar 2023
- **Pfarrerin Sonja Bartsch**, 31. Januar 2023
- **Pfarrerin Elisabeth Eschweiler**, 28. Februar 2023
- **Pfarrer Fred Klemm**, 28. Februar 2023
- **Pfarrerin Dorothea Laser-Merker**, 28. Februar 2023
- **Pfarrer Thomas Seeber**, 31. März 2023

- **Landesbischöfin a. D. Ilse Junkermann**, 31. März 2023
- **Pfarrer Hermann Rotermund**, 31. März 2023

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Schwennicke**, geboren am 3. November 1928 in Halle (Saale), zuletzt in Suhl, verstorben am 21. November 2022 in Suhl
- **Superintendent i. R. Hans-Joachim Rugge**, geboren am 22. Juli 1930 in Bad Freienwalde (Oder), zuletzt in Beetendorf, verstorben am 25. November 2022 in Söhlde
- **Pfarrer i. R. Karl-Peter Hillger**, geboren am 10. August 1934 in Halle (Saale), zuletzt in Zella-Mehlis, verstorben am 8. Dezember 2022 in Zella-Mehlis
- **Pfarrer i. R. Oskar Kruppke**, geboren am 27. September 1928 in Pessin, zuletzt in Bleicherode II, verstorben am 8. Dezember 2022 in Bernau bei Berlin
- **Pfarrerin i. R. Christel Marcinkowski**, geboren am 18. September 1936 in Wernigerode, zuletzt in der Kirchengemeinde Hornhausen, verstorben am 10. Dezember 2022 in Oschersleben
- **Pfarrer i. R. Klaus Mohr**, geboren am 20. Mai 1936 in Stendal, zuletzt in der Luthergemeinde Stendal, verstorben am 16. Dezember 2022 in Hansestadt Seehausen (Altmark)
- **Landesbischof i. R. Dr. D. D. Werner Leich**, geboren am 31. Januar 1927 in Mühlhausen, zuletzt Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, verstorben am 17. Dezember 2022 in Gotha
- **Kirchenrätin i. R. Konstanze Förster**, geboren am 25. September 1947 in Weimar, zuletzt stellvertretende Amtsleiterin im Kreiskirchenamt Gotha, verstorben am 19. Dezember 2023 in Halle (Saale)
- **Pfarrer i. R. Werner Kieschnick**, geboren am 9. September 1925 in Leipzig, zuletzt in der reformierten Gemeinde Magdeburg, verstorben am 20. Dezember 2022
- **Pfarrer i. R. Bernhard Jäger**, geboren am 6. Juni 1935 in Ruhla, zuletzt Oberpfarrer in der Superintendentur Arnstadt, verstorben am 22. Dezember 2022 in Arnstadt
- **Pastorin i. R. Lotte Döll**, geboren am 26. April 1939 in Lauscha, zuletzt in Wechmar, verstorben am 31. Dezember 2022
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Lory**, geboren am 17. September 1933 in Meiningen, zuletzt in Ponitz, verstorben am 6. Januar 2023 in Oberaudorf
- **Konsistorialamtsrat i. R. Friedrich Müggenburg**, geboren am 12. August 1944 in Greifswald, zuletzt im Konsistorium Magdeburg, verstorben am 7. Januar 2023
- **Pfarrer i. R. Friedhelm Kalkbrenner**, geboren am 31. März 1933 in Breslau, zuletzt in Ruhla, verstorben am 10. Januar 2023 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Hans Christian Brüger**, geboren am 2. Januar 1936 in Hainichen, Saale-Holzland-Kreis, zuletzt in Langenorla, verstorben am 25. Januar 2023 in Schwäbisch Hall
- **Kirchenrat i. R. Christian Trappe**, geboren am 26. Mai 1942 in Weimar, zuletzt Leiter des Gemeindedienstes der Evangelischen Kirche in Thüringen, verstorben am 9. Februar 2023 in Eisenach

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.*

*Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Erfurt, den 15. März 2023
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlhig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde Magdeburg
2. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchspiels Altstadt-Martin in Magdeburg
3. Pfarrstelle Gahma-Weisbach
4. Pfarrstelle Gatersleben
5. Pfarrstelle Gera I
6. Pfarrstelle Kranichfeld

7. Pfarrstelle Ottendorf
8. Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben
9. Pfarrstelle Urnshausen
10. Pfarrstellen Weida I und Weida II

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
2. Kreisschulpfarrstelle I im Kirchenkreis Weimar
3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde Magdeburg

Reformierter Kirchenkreis

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 1

Gemeindeglieder: 130

Dienstszitz: Magdeburg

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Reformierte Gemeinde:

Die reformierte Gemeinde ist ein Zusammenschluss aus der Deutsch-reformierten, der Französisch-reformierten und der Wallonisch-reformierten Gemeinde in Magdeburg. Nachdem im Krieg nur noch eine kleine Zahl an Gemeindegliedern übriggeblieben waren, entstand in den 60er Jahren in der Nachfolge unsere Gemeinde.

Die reformierte Gemeinde ist eine Personalgemeinde. Wir fühlen uns der Pflege des reformierten Erbes in der Gottesdienstgestaltung, im Psalmensingen, in der Umsetzung der presbyterial-synodalen Struktur und in ihrem gesellschaftlich-politischen Engagement verpflichtet.

Das Gemeindezentrum der Wallonerkirche ist in der Altstadt Magdeburgs beheimatet. Das Gebäudeensemble wird neben der ev.-reformierten Gemeinde auch vom evangelischen Kirchspiel Altstadt/Martin und die ESG (Studierendengemeinde) bewohnt. Auch die Superintendentur des Kirchenkreises Magdeburg, der evangelische Hochschulbeirat, der Förderverein der Wallonerkirche e. V. sowie das Büro der Kirchenzeitung Glaube und Heimat sind hier angesiedelt. Die reformierte Gemeinde gestaltet gemeinsam mit dem Kirchspiel Altstadt/Martin den Konfirmandenunterricht.

Wir erwarten:

- Ordination auf reformierte oder auf die unierten Bekenntnisschriften,
- Verantwortung für die Gestaltung der Gottesdienste,
- Betreuung und Aufbau von Kreisen innerhalb der Gemeinde – Junge Gemeinde, Walloner Zwerge, Besuchsdienst, Kinder- und Jugendarbeit,
- Betreuung und Aufbau öffentlicher Veranstaltungsprojekte sowie von Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde-Sekretärin/-Küsterin,

- redaktionelle Verantwortung für Gemeindemitteilungen bzw. den Gemeindebrief,
- Betreuung vorhandener Partnerschaften und Netzwerke,
- Mitarbeit im reformierten Kirchenkreis und im Pfarrkonvent sowie,
- die Zusammenarbeit mit der benachbarten Katholischen Gemeinde St. Petri bzw. Mitarbeit im Bereich der ökumenischen Höfe.

Magdeburg:

Die Stadt Magdeburg ist Landeshauptstadt von Sachsen-Anhalt mit einer Einwohnerzahl von rund 240tausend Einwohnern. Mit der Universität „Otto von Guericke“ sowie zahlreichen Kulturangeboten steht ein interessantes Wohnumfeld zur Verfügung, in welchem sämtliche Schulformen und eine komfortable Infrastruktur vorhanden sind.

Hinweis: In direkter Nachbarschaft befindet sich die Altstadtgemeinde. Sie gehört zum Evangelischen Kirchspiel Magdeburg Altstadt-Martin. Die dazugehörige Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent wird gleichzeitig ausgeschrieben. Eine Kombination beider Pfarrstellen ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des Presbyteriums Thomas Böttcher, Tel.: 0176/81057270, E-Mail: bureau@ekmd-reformiert.de
- Senior des Reformierten Kirchenkreises Dr. Jutta Noetzel, Tel.: 0157/34467869, E-Mail: jutta.noetzel@ekm-reformiert.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle des Evangelischen Kirchspiels Altstadt-Martin in Magdeburg

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstellen: 2

Gemeindeglieder: 1 503

Dienstszitz: Magdeburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Altstadtgemeinde (Stadtteil Mitte) und die Martinsgemeinde (Alte Neustadt) bilden das Evangelische Kirchspiel Altstadt-Martin. Das in den 1970er Jahren erbaute Gemeindezentrum an der gotischen Wallonerkirche „St. Augustin“ liegt im Zentrum der Landeshauptstadt Magdeburg in Sichtweite der Elbe. Das Gemeindezentrum ist eingebunden in das Projekt Ökumenische Höfe. Direkte Nachbarn sind die Prämonstratenser und die katholische Gemeinde St. Petri. Die Evangelisch-reformierte Gemeinde und der Förderverein der Wallonerkirche haben im Ensemble ihren Sitz, ebenso die ESG, da sich im Gemeindegebiet der Campus der Universität und zahlreiche Studierendenwohnheime befinden. Innerhalb des Gemeindegebietes liegt außerdem eine kommunale Grundschule mit dem vom Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden betriebenen „Schulkinderhaus Hort Weitlingstraße“.

In diesem Umfeld können sich vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben.

Eine derzeit nicht zum Gottesdienst genutzte zweite Predigtstätte (Kirchsaal) sowie die Dienstwohnung und Gemeinderäume befinden sich im Gemeindehaus der Martinsgemeinde. Ein Teil der Gemeinderäume, inklusive des Kirchsaals, beherbergt zurzeit den Kindergarten der Magdeburger

Paulusgemeinde, bis dort die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind.

Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende freuen sich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit. Der Superintendent ist mit einem Predigtbefehl im Kirchspiel tätig. Im Kirchspiel arbeiten außerdem jeweils mit geringem Stellenumfang eine Kirchenmusikerin und eine Gemeindepädagogin im Verkündigungsdienst, weiterhin eine Gemeindegliederrätin, ein Hausmeister und ein Küster. Die/Der Pfarrer*in hat die pfarramtliche Geschäftsführung inne. 14tägige Dienstberatungen gehören zur Zusammenarbeit der Dienste selbstverständlich dazu. Die wöchentlichen Gottesdienste werden im Wechsel und in gegenseitiger Einladung mit der reformierten Gemeinde gefeiert. Die Arbeit mit den Konfirmanden geschah zuletzt übergemeindlich mit der reformierten Gemeinde zusammen. Die geistliche Begleitung der Motettenreihe an fünf bis sechs Samstagen gehört ebenfalls zu den pfarrdienstlichen Aufgaben. Zwei monatliche Gemeindegliederfreuen sich auf die Fortführung von Bewährtem und auf neue Impulse. Vor allem ältere Gemeindeglieder wünschen sich seelsorgerliche Begleitung. In der Seniorenarbeit, die ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit darstellt, engagieren sich mehrere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen. Zum Gemeindegebiet gehören zwei Seniorenheime.

Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat übernimmt für Teilbereiche (Gebäude und Liegenschaften) selbständige Verantwortung. Außerdem ist der GKR in die Leitung des Friedhofzweckverbandes des Neustädter Friedhofes mit eingebunden. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer*in (oder ein Ehepaar), die/der gerne Gottesdienste feiert, Gemeindeglieder seelsorgerisch stützt, die Ehrenamtlichen bei ihrem Einsatz begleitet und zurüstet, neue Personen gewinnen kann und zusammen mit dem Gemeindegliederkirchenrat Perspektiven und Arbeitsformen für die Zukunft in unserer Gemeinde entwickelt.

Hinweis: Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde Magdeburg im Umfang von 50 Prozent wird gleichzeitig ausgeschrieben. Eine Kombination beider Pfarrstellen ist möglich. Weiterhin wird als Kombinationsmöglichkeit darauf verwiesen, dass parallel die 50 Prozent-Stelle für Polizeiseelsorge zur Wiederbesetzung mit Dienstszitz in Magdeburg zur Verfügung steht. Ggf. interessiert das auch Pfarrehepaare. Diesbezüglich steht der Kirchenkreis Magdeburg für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Herr Christoph Dieckmann, GKR-Vorsitzender, Tel.: 0391/5434613, E-Mail: alt.stadt@web.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5410637, E-Mail: kirchenkreis.magdeburg@ekmd.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Gahma-Weisbach

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 50 Prozent (weitere 50 Prozent Beauftragung mit Aufgaben im Kirchenkreis möglich)

Predigtstellen: 7

Gemeindeglieder: 765

Dienstszitz: OT Gahma

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Arbeiten in einer idyllischen Landschaft:

Der Pfarrbereich Gahma-Weisbach mit den Kirchengemeinden Gahma mit Rauschengesees und den dazu gehörenden Kirchengemeinden Altengesees, Burglemnitz mit Gleima, Eliasbrunn, Ruppertsdorf mit Thierbach, Thimmendorf und Weisbach liegen im Saale-Orla-Kreis inmitten des Thüringer Schiefergebirges auf der Hochebene zwischen Saaleetal (Nähe der größten Talsperre Deutschlands – der Bleichloch-Talsperre) und Sormitztal. Nächstgelegene Städte sind Leutenberg (9 km), Wurzbach (10,5 km) und Bad Lobenstein (14 km). Der Pfarrbereich gehört zur kommunalen Gemeinde Remptendorf. Dort gibt es eine Regel- und Grundschule, Gymnasium in Bad Lobenstein sowie Kindergärten in Ruppertsdorf und Remptendorf. Weiterhin gibt es eine christliche Montessori-Gesamtschule in Bad Lobenstein. Allgemeinmediziner, Fach- und Zahnärzte gibt es in den umliegenden Orten, wie Leutenberg, Remptendorf, Wurzbach und Bad Lobenstein. Die Pfarrstelle Gahma-Weisbach gehört zur neu gebildeten Region mit den Pfarrbereichen Wurzbach, Bad Lobenstein, Saalburg-Ebersdorf und Zoppoten. Schwerpunkte der pastoralen Aufgaben sind Gottesdienste, Konfirmandenarbeit, Kasualien und Seelsorge. Engagierte Ehrenamtliche, GKR-Mitglieder und eine Verwaltungskraft unterstützen die/den neue/n Stelleninhaber*in. Die Region ist volkskirchlich geprägt mit einer Kirchenmitgliedschaft von 30 Prozent der Gesamtbevölkerung des Kirchenkreises. Der Christopherushof Altengesees mit seinen Wohn- und Werkstätten für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung gehört zur Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein und hat eine große Ausstrahlung auf die Region. Mitarbeitende und Bewohner*innen sind mit den Kirchengemeinden in gutem Kontakt. Ein Diakoniepfarrrer aus Weimar ist für diesen Bereich und weitere diakonische Einrichtungen im Kirchenkreis zuständig. Die neu zu besetzende Pfarrstelle umfasst sieben Predigtstellen mit Pfarrsitz in Gahma. Das Pfarrhaus mit einem großen Gemeinderaum befindet sich gegenüber der Kirche.

Amtshandlungen:

	2020	2021	2022
Taufen	2	5	3
Konfirmationen	5	4	6
Trauungen	---	2	4
Bestattungen	14	19	5

Sie suchen nach einer neuen Herausforderung in einer ländlichen Umgebung? Ihnen ist es ein Anliegen, Menschen im Glauben zu begleiten und das Evangelium zeitgemäß zu verkünden? Sie freuen sich darauf, das Miteinander zu gestalten? Sie möchten mit uns gemeinsam neue Wege gehen? Die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Region sowie die Gemeindekirchenräte und Gemeinden freuen sich darauf, Sie kennen zu lernen.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, 07907 Schleiz, Kirchplatz 2, Tel.: 03663/404515, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de
- www.kirchenkreis-schleiz.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Gatersleben

Sprengel: Magdeburg
 Kirchenkreis: Egeln
 Stellenumfang: 50 Prozent (weitere 50 Prozent Beauftragung mit Aufgaben im Kirchenkreis möglich)
 Predigtstätten: 5
 Gemeindeglieder: 404
 Dienstsitz: Gatersleben
 Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle Gatersleben gehören die Kirchengemeinden Gatersleben, Nachterstedt, Schadeleben mit Friedrichsaue und Neu Königsau.

Eine Gemeindegemeinschaft nimmt im Stellenumfang von 25 Prozent Verwaltungsaufgaben wahr.

Anzahl der Kasualien:

	2019	2020	2021	2022
Taufen	5	1	2	10
Konfirmationen	1	---	1	2
Trauungen	---	---	---	1
Bestattungen	5	7	10	8

Gottesdienste:

Nach Absprache mit den Gemeindekirchenräten wurden bisher monatlich drei Gottesdienste gefeiert. Daneben gibt es verschiedene Gottesdienstformen. Für neue Ideen sind wir sehr offen! Organisten spielen regelmäßig und ein Musikteam umrahmt und bereichert den Gottesdienst. Hervorzuheben ist das kirchenmusikalische Engagement eines aktiven Posaunenchores, der die Gottesdienste bereichert, der sich auch über die Gemeindegrenzen hinaus engagiert.

Gemeindeleben:

Neben den Gottesdiensten finden einmal monatlich Seniorennachmittage statt. Die Konfirmandenarbeit wurde im benachbarten Pfarrbereich Aschersleben für die Pfarrbereiche Gatersleben und Falkenstein/Harz in Form von Tages- und Wochenendprojekten und unter Einbeziehung von Teamern gestaltet. Die jährliche Bibelwoche gehört ebenso zu den etablierten Veranstaltungen im Pfarrbereich wie der von einem Vorbereitungskreis verantwortete Weltgebetstag. Gemeinsame Veranstaltungen der Kirchengemeinden wie das Epiphaniens-Frühstück, das Agapemahl, die Fahrradtour an Himmelfahrt, Konzerte und vieles weitere zeichnen das Miteinander im Pfarrbereich aus.

Kirchen:

In den letzten Jahren wurden an allen Kirchen umfangreiche Sanierungs-, Restaurierungs- sowie Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen. Sie stehen uneingeschränkt zur Verfügung. In den kirchlichen Räumen stehen in den Wintermonaten beheizbare Gemeinderäume für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zur Verfügung.

Die Kirche in Schadeleben wurde umfassend renoviert. Ein engagiertes Team von Fachleuten begleitete überwiegend selbstständig die Bauarbeiten. Ein Anbau zur Nutzung als barrierefreie Winterkirche ist bereits geplant und kann voraussichtlich zeitnah umgesetzt werden.

Die Friedhöfe der Pfarrstelle Gatersleben befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Pfarrwohnung:

Die Pfarrwohnung bietet im Obergeschoss ca. 95 m² Wohnraum, aufgeteilt in vier Wohnräume, Küche und Bad zusätzlich im Erdgeschoss ein Arbeitszimmer mit ca. 30 m² und ein weiteres kleines Bad. Die Renovierung vor dem Bezug kann von dem/von der Stelleninhaber*in mitgeplant werden. Im Erdgeschoss an das Arbeitszimmer angrenzend befindet sich das Gemeindebüro.

Garage mit E-Ladestation, Nebengelass und Pfarrgarten sind vorhanden.

Moderne Gemeinderäume mit Küche und Toiletten befinden sich im Nebengebäude auf dem Pfarrhof.

Wohn- und Lebensqualität:

Der Pfarrbereich liegt sichelförmig um den Concordia See, einen gefluteten ehemaligen Tagebau dessen touristische Nutzung lange geplant ist und in der nächsten Zukunft umsetzbar erscheint. Nur wenige Kilometer entfernt von Gatersleben liegt die Stadt Quedlinburg und mit ihr der Zugang zum Harz. Die Autobahn A 36 erreicht man in wenigen Minuten. Magdeburg und Halle sind jeweils 50 km entfernt. Gatersleben ist an das gut frequentierte Bahnnetz Halle-Bernburg-Aschersleben-Halberstadt-Hannover und das Busnetz Quedlinburg und Aschersleben angeschlossen. Ein Kindergarten und eine Grundschule befinden sich im Ort sowie grundlegende Versorgungseinrichtungen (Arztpraxis, Apotheke, Sparkasse, Blumenladen, Postfiliale, Imbiss, Pension, zwei Supermärkte, Bäckerei, Bibliothek und eine Heimatstube). Weiterführende Schulen sowie Fachärzte und Krankenhäuser befinden sich in den benachbarten Städten. Der Ort Gatersleben ist seit Jahrzehnten geprägt durch das Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK).

Erwartungen der Gemeinde:

Die/Der zukünftige Stelleninhaber*in ist herzlich eingeladen, eigene Gaben und Vorstellungen prägend in die Gemeindegemeinschaft einzubringen. Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Pfarrperson, die/der gern auf dem Land arbeitet und lebt, der/dem Seelsorge wichtig ist, die/der Verkündigung als zentrales Anliegen versteht und das biblische Zeugnis so verkündigt, dass es die Gemeinde für den Alltag stärkt. Die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit sollten besonders im Fokus stehen. Zugleich wünschen sich Kirchenälteste und Ehrenamtliche einen offenen Umgang und eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeindekirchenräte möchten neben ihren pflichtgemäßen Aufgaben auch gern den Gemeindeaufbau voranbringen und neue Ansätze mittragen und mitgestalten. Die Arbeit wird von einer großen Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender wie Lektoren, Organisten und engagierten Gemeindegliedern begleitet. Es gibt großes ehrenamtliches Potential sowie arbeitsfähige und belastbare Arbeitsstrukturen.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich von Ihnen, dass Sie bereit sind, mit den Gemeinden neue Wege zu gehen, dass Sie gerne im Team arbeiten und gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine gute Aufgabenteilung nach den vorhandenen Gaben entwickeln, dass Sie gerne mit den kirchennahen und kirchenfernen Menschen in den Gemeinden leben, ihnen zuhören, ihre Fragen und Ideen aufnehmen und dass sie Menschen, die in den verschiedenen kirchlichen Bereichen mitarbeiten können, gerne ansprechen und anleiten und ein Herz für traditionelle und neue Gottesdienstformen haben und guten Kontakt zu den anderen Gemeinden des Kirchenkreises halten.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Matthias Porzelle, Stadtkirchhof 2, 39435 Egel, Tel.: 0160/96004606, E-Mail: matthias.porzelle@kk-egeln.de

Zu I. 5.:**Pfarrstelle Gera I**

Sprenge: Erfurt

Kirchenkreis: Gera

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: ca. 1 600

Dienstort: Gera

Dienstwohnung: vorhanden (familieneignet)

Dienstbeginn: ab 1. September 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir suchen für die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Gera ab dem 1. September 2023 eine/n Pfarrer*in mit Dienstumfang 100 Prozent.

In unserer mittelgroßen Stadt finden Alleinstehende, Familien, Jüngere, Junggebliebene und Lebenserfahrene alles, was zu einem erfüllten Berufsleben und abwechslungsreichen privaten Freizeitausgleich beiträgt. Die Stadt im reizvollen Elstertal ist verkehrstechnisch gut erreichbar und dennoch eine „grüne Stadt“ mit ausgedehnten Parkanlagen und einem großen innerstädtischen Stadtwald.

Lassen Sie sich verzaubern vom 5-Sparten-Theater, einem Programmkinos, Museen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und den städtischen Kunstsammlungen, einem unterirdischen begehbaren Höhlensystem oder architektonischen Kleinodien von Barock bis Bauhaus.

Lehrer gibt es leider auch bei uns zu wenige. Aber tolle Schulen mit unterschiedlichem Profil ermöglichen Kindern, sich ihren Fähigkeiten gemäß zu entwickeln und mit guten Voraussetzungen ins selbständige Leben zu starten. Musikspezialklassen im Gymnasium Rutheneum locken Schüler auch überregional in die Stadt. Eine Christliche Gemeinschaftsschule und weitere freie Schulen, die Musikschule „Heinrich Schütz“, eine Kunstschule sowie zahlreiche Sportvereine zeugen von einer reichhaltigen Bildungslandschaft und vielseitigen außerschulischen Angeboten. Kirchen hat diese Gemeinde in großer Anzahl. Neben drei Innenstadtkirchen (i. d. R. ein gemeinsamer Sonntagsgottesdienst) unterschiedlicher Größe und kulturhistorischer Prägung gehören derzeit noch eine kleinere Kirche, ein Gemeindezentrum im Norden der Stadt und ein Gemeindehaus in der Stadtmitte mit Gemeindebüro, Gemeindefaal, Verwaltungsräumen, Jugendraum und Wohnungen zu unserem Gebäudeportfolio.

Ohne Kinder keine Zukunft – in Gesellschaft und Kirchengemeinde. Deshalb werden in vier von der Kirchengemeinde verantworteten Kindergärten mit hauptamtlicher Verwaltungsführung die Kleinsten liebevoll betreut und mit biblischen Geschichten und dem christlichen Jahreskreis vertraut gemacht. Das Jugendhaus „Shalom“ ist als Angebot für die Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ein Ort für soziale Arbeit, Begegnung und Spiel.

Mit einem weiteren Pfarrer, einem Gemeindepädagogen, einer Kirchmeisterin, einer Gemeindefaal und einem A-Kantor mit mehreren musikalischen Gruppen und Chören ist das Team der Hauptamtlichen komplett. Ehrenamtliche Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, ein engagierter Gemeindeglieder und zahlreiche ehrenamtliche Helfer bringen sich mit ihren Fähigkeiten in das gemeindliche Leben ein.

Mitten in der Stadt wollen wir Kirche für die Stadt sein. Ein Gemeinde- und ein Gebäudekonzept sind in Arbeit. Gehen Sie diesen Weg gemeinsam mit uns und mit allen anderen, die in Gera die Botschaft des christlichen Glaubens verkünden. Kontakte zur katholischen Gemeinde und anderen zur ACK gehörenden christlichen Gemeinden, gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen haben eine längere Tradition und sollen fortgesetzt werden.

Erwarten dürfen wir von Ihnen Teamfähigkeit, eine aktive Seelsorge, evtl. die Bereitschaft zum Religionsunterricht sowie die Begleitung und Stärkung der Ehrenamtlichen. Und wir sind neugierig und offen für neue Ideen und inspirierende Gedanken. Nun wissen Sie einiges über unsere Stadt und diese Gemeinde. Das ist längst nicht alles. Sie sind neugierig geworden und interessiert? Dann besuchen Sie uns. Sprechen Sie uns an! Lernen Sie uns kennen! Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Albert Zetzsche, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates, Tel.: 0170/4109042, E-Mail: albert.zetzsche@gmx.de
- Pfarrer Stefan Körner, geschäftsführender Pfarrer; Tel.: 0176/82121209, E-Mail: Stefan.koerner@ekmd.de
- Superintendent Hendrik Mattenklodt, Tel.: 0365/8001264 oder 0152/29569255, E-Mail: hendrik.mattenklodt@ekmd.de
- <https://kirche-gera.net>

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Kranichfeld

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 7
 Gemeindeglieder: 816
 Dienstsitz: Kranichfeld
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Vor den Toren Weimars und Erfurts liegt Kranichfeld, eine idyllische Kleinstadt im Landschaftsschutzgebiet Mittleres Ilmtal. Als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft bietet die „Zweiburgen-Stadt“ eine sehr gute Infrastruktur. Das Kirchspiel besteht aus zwei Gemeinden (Barchfeld und Tonndorf) und einem Gemeindeverband (Kranichfeld mit Hohenfelden, Nauendorf, Stedten und Rittersdorf). Die Pfarrstelle ist im Stellenplan des Kirchenkreises langfristig ausgewiesen.

Infrastruktur:

Kranichfeld liegt im Süden des Weimarer Landes. Im Ort befinden sich Supermärkte, Einzelhandel, Banken, Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke und zwei Seniorenheime. Mit drei Kindergärten, Grundschule und Regelschule bietet die Stadt gute Bedingungen für Familien. Gymnasium und Musikschule im nahen Bad Berka sind mit Schulbus und Bahn problemlos zu erreichen. Ein Zentrum des kulturellen Lebens in der Stadt ist das Baumbachhaus mit Museum und Bibliothek. Das Rosenfest und Mittelaltermärkte auf der Burg haben Tradition. Der nahe gelegene Stausee und das Museumsdorf Hohenfelden bieten touristische Angebote.

Amtshandlungen:

	2020	2021	2022
Taufen	1	4	6
Konfirmationen	8	7	11
Trauungen	1	3	3
Bestattungen	9	13	4

Pfarrhaus:

Das historische Pfarrhaus liegt neben der Kirche in einem zentrumsnahen, ruhigen Seitental. Die renovierte Dienstwohnung im Obergeschoss bietet auf 142 m² vier Zimmer, Küche, Bad und Gäste-WC. Das Amtszimmer mit Archivraum befindet sich ebenfalls im Obergeschoss und ist von den Wohnräumen getrennt. Gemeinderaum, Gemeindeküche und ein Sanitärbereich im Erdgeschoss bieten für Veranstaltungen sehr gute Möglichkeiten. Zum großen Garten gehört eine Scheune mit Nebengebäude und Jugendraum.

Gemeindeleben:

Wir sind eine kontaktfreudige Gemeinde. Der regelmäßige Sonntagsgottesdienst in Kranichfeld ist das Zentrum. In

unterschiedlichen Abständen finden Gottesdienste in den anderen Kirchen statt. Zwei Lektoren und weitere Ehrenamtliche unterstützen die Feier der Gottesdienste. Wöchentlich treffen sich Kindergruppen, Konfirmanden und der Kirchenchor. Monatlich findet der Seniorennachmittag statt. In Tonndorf gibt es Samstagabend eine Wochenschlussandacht. Eine Form ökumenischer Zusammenarbeit ist die jährlich stattfindende Sternsingeraktion. Die Kirchengemeinde leistet wichtige Beiträge zum kulturellen Leben vor Ort.

Gemeindegemeinderat und Mitarbeitende:

Engagierte Kirchenälteste unterstützen die Arbeit in den Gemeinden. Unsere Gemeindepädagogin (25 Prozent Stellenanteil) verantwortet die Arbeit mit Kindern. In Teilzeit ist eine Verwaltungsmitarbeiterin angestellt.

Erwartungen:

Wir freuen uns darauf, mit der/dem neuen Pfarrer*in/ordinierte/n Gemeindepädagog*in neue Impulse für das geistliche Leben in den Gemeinden zu setzen. Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die Chancen beherzt ergreift und das Gemeindeleben mit uns weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit Kolleg*innen im Weimarer Süden ist eine gewachsene, verlässliche Struktur, die sich fortführen lässt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Henrich Herbst, Herderplatz 8, 99423 Weimar. Tel.: 03643/805840, E-Mail: henrich.herbst@kirchenkreis-weimar.de
- Andreas Knobloch (Gemeindegemeinderat KGV Kranichfeld), Am Bommelsberg 47, 99448 Kranichfeld, Tel.: 036450/30764, E-Mail: andreas.knobloch@t-online

Zu I. 7.:

Pfarrstelle Ottendorf

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Eisenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 13
 Gemeindeglieder: 956
 Dienstsitz: Ottendorf
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Das Kirchspiel Ottendorf freut sich auf eine/n neue/n Pfarrer*in! Sie sind mit Begeisterung Pfarrer*in? Sie wollen mit uns zusammen den Menschen die Frohe Botschaft von Jesus Christus nahebringen? Sie möchten Ihrer Familie ein behaglich-ländliches Umfeld bieten und trotzdem die kulturellen und logistischen Vorzüge einer Großstadt genießen? Dann kommen Sie zu uns in die „Tälerdörfer“.

Die Region:

Unsere Gemeinden erstrecken sich über das landschaftlich reizvolle Gebiet der Tälerdörfer, eingebettet zwischen Hermsdorf und Stadtroda. Bei uns finden Sie ländliche Wohn- und Lebensqualität in einer kulturell und landschaftlich sehr ansprechenden Region (Jena-Weimar, Thür. Holzland), kombiniert mit einer gefestigten Infrastruktur. Ihre Einkäufe können Sie, ebenso wie den Arztbesuch, direkt in Ottendorf erledigen (Tälermarkt, Post, Hausarztpraxis). Hier befinden sich auch ein Kindergarten sowie die Grundschule. Weiterführende Schulen können im Umkreis von 11 km leicht

erreicht werden. Vor allem Jena bietet weitere schulische und auch kulturelle Angebote und sehr gute Einkaufsmöglichkeiten. Im Pfarrhaus Renthendorf lebte und wirkte der „Vogelpastor“ Christian Ludwig Brehm. Sein Sohn, der „Tiervater“ Alfred Brehm wurde hier geboren.

Pfarrhaus und Gemeinderäume:

Nach der gerade abgeschlossenen grundhaften Sanierung, steht im Pfarrhaus Ottendorf die Pfarrwohnung (114 m²) mit Bad/WC, geräumiger Wohnküche sowie drei weiteren Zimmern zur Verfügung. Im Erdgeschoß findet sich das Dienstzimmer, das Archiv, zwei Gemeinderäume, eine Gemeindegalerie und eine Gemeindegalerie – alles ebenfalls frisch renoviert. Eine Garage, Nebengebäude und ein schöner großer Garten gehören zum Grundstück.

Das Gemeindeleben:

Zur Pfarrstelle gehören zwei Kirchengemeindeverbände mit insgesamt neun Gemeinden und vier eigenständige Kirchengemeinden.

Neben den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Dörfern feiern wir auch gerne gemeinsam z. B. Familien- und Waldgottesdienste, Vogelstimmenwanderung mit Andacht, den Martinsumzug und Konfirmationen. Dazu kommt ein gemeinsames Adventskonzert mit Kirchen- und Posaunenchor. Das meiste davon wird ehrenamtlich vorbereitet.

Die musikalische Leitung der Gottesdienste liegt in den Händen von zwei versierten ehrenamtlichen Organisten. Die ehrenamtlich geleiteten Chöre, Posaunenchor Tautendorf und Kirchenchor Ottendorf, freuen sich auf eine fruchtbare Zusammenarbeit. Eine Lektorin und ein Lektor (weitere in den Nachbargemeinden) unterstützen den Dienst der Wortverkündigung. Gottesdienste und Veranstaltungen planen wir quartalsweise gemeinsam in einem Vorbereitungskreis.

Zu den regelmäßigen Veranstaltungen gehören drei Seniorenkreise und Konfirmandentreffs. Die Arbeit mit Kindern und Familien wird von der Gemeindepädagogin im Umfang von zehn Wochenstunden gestaltet. Sie freut sich auf eine lebendige und aufgeschlossene Zusammenarbeit. Aktuell ist sie federführend für einen Erprobungsraum der EKM verantwortlich: „Christliche Spiritualität lebensnah verwurzeln“.

In mehreren Gemeinden wird zur jährlichen Bibelwoche eingeladen. Der ökumenische Weltgebetstag der Frauen wird zentral gefeiert.

Die ca. 40 Kirchenältesten im Pfarramtsbereich und viele weitere Gemeindeglieder engagieren sich gabenorientiert im Gemeindeleben (z. B. Baugeschehen, Besuchskreis, Vorbereitung der Krippenspiele).

Regelmäßig gibt es Begegnungen mit unserer württembergischen Partnergemeinde.

Neben der erwähnten Gemeindepädagogin unterstützt eine Gemeindegalerin (15 Wochenstunden) Ihre Arbeit.

Um die strukturellen und personellen Herausforderungen der zurückliegenden Dekade meistern zu können, haben alle Gemeinden zunehmend sehr eigenständig gearbeitet. Dabei sind wir stets für Neues offen und probieren es gerne aus.

Unsere Gemeinden haben gelernt, mit Herausforderungen konstruktiv umzugehen und die sich damit bietenden Möglichkeiten in das gemeindliche Leben aufzunehmen. Beispielhaft dafür steht der Tälerpilgerweg (www.taelerpilgerweg.de). Seit 2013 verbindet dieser unsere Ortschaften und lädt – unter verschiedenen Themen – zum Verweilen in unseren Kirchen ein. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer*in, die/der die Freude des Evangeliums ausstrahlt und, verwurzelt im Glauben, mit uns leben, weinen, feiern und beten will.

Amtshandlungen:

	2020	2021	2022
Taufen	2	2	5
Konfirmationen	9	8	3
Trauungen	---	---	2
Trauerfeiern	13	22	14

Wir freuen uns sehr über Ihren Besuch und noch mehr über Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Arnd Kuschnierz, Markt 11, 07607 Eisenberg, Tel.: 036691/255080, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisenberg.de
- Kirchenälteste Ottendorf, Helga Stößel, Tel.: 036426/22495, E-Mail: stoessel-ottendorf@freenet.de
- Kirchenältester Ottendorf, Harry Brömel, Tel.: 036426/50498, E-Mail: harry-broemel@t-online.de
- Kirchenältester Renthendorf, Arnfried Richter, Tel.: 036426/50092, E-Mail: arnfried-richter@gmx.de

Zu I. 8.:

Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Egeln

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: 950

Einwohner: 3 935

Dienstszitz: Ummendorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben mit den Orten Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Ummendorf und Wormsdorf ist ab sofort zu besetzen. Die nah beieinanderliegenden Gemeinden sind offen für neue Impulse und wollen zukünftig enger zusammenarbeiten. Sie suchen eine/n Pfarrer*in, gern auch ein Pfarrehepaar, mit dem Schwerpunkt auf einer familien- und ehrenamtsorientierten Gemeindearbeit.

Infrastruktur:

Die Pfarrstelle liegt zentral im Bördekreis und besitzt durch die Nähe zu den Autobahnen 2 und 14 sowie durch den stündlichen Bahnverkehr nach Magdeburg und Braunschweig eine sehr gute Verkehrsanbindung. Hier kreuzen sich überregionale Radwege sowie ein Pilgerweg.

Die Gemeinden des Pfarrbereichs befinden sich in einem Umkreis von nur 4 km und sind auch gut mit Radwegen verbunden. Im zentral gelegenen Pfarrhaus Eilsleben befindet sich die sanierte, abgeschlossene Dienstwohnung. Ihre Größe kann an den jeweiligen Bedarf angepasst werden (100 bis 200 m²). Dazu gehört ein kleiner Garten, der individuell genutzt werden kann. Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte der Kirchengemeinde, im Ortszentrum mit mehreren Einkaufsmöglichkeiten, Banken, Apotheke, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen sowie dem kommunalen Verwaltungssitz. Zwei Grundschulen und eine Gemeinschaftsschule sind im Pfarrbereich vorhanden, das nächste Gymnasium liegt in Wanzleben (ca. 20 km, Busanbindung).

Der Dienstszitz (Pfarrbüro) befindet sich nur 2,5 km entfernt im sanierten Multiplen Haus (ehemaliges Pfarrhaus) in Ummendorf. Für Freizeitaktivitäten stehen mehrere Sportstätten und ein Freibad zur Verfügung. Ein reges und vielschichtiges Kultur-

und Vereinsleben prägt die Orte des Pfarrbereichs. So gibt es Museen und aktive Theater-, Karnevals-, Brauchtums-, Heimat- und Sportvereine.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Die fünf Kirchen im Pfarrbereich sowie zwei Gemeindehäuser befinden sich in einem guten Zustand und werden mit viel ehrenamtlichem Engagement betreut. Insgesamt bestehen für die Gemeindeglieder vielfältige Nutzungsmöglichkeiten der Gebäude.

Gemeindeleben/Mitarbeitende:

In der Gemeindegliederarbeit werden Sie mit engagierten Gemeindegliedern und weiteren Ehrenamtlichen zusammenarbeiten können, die sich auch gern auf neue Formen der Gemeindegliederarbeit mit dem Ziel eines aktiven Gemeindeaufbaus und der Erschließung weiterer Potentiale ehrenamtlicher Mitarbeit einlassen. Gern werden musikalische und kulturelle Höhepunkte in das Gemeindeleben und auch in die Gottesdienste eingebunden. Der Verkündigungsdienst, insbesondere die Gottesdienste werden zum Teil auch durch ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeitende unterstützt.

Die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die durch eine Gemeindepädagogin (stellenanteilig) mit ehrenamtlicher Unterstützung getragen wird, möchten wir ausbauen, weiterentwickeln und in das Leben der Gemeinden einbeziehen. Viele Gottesdienste werden durch drei ehrenamtliche Organisten begleitet. Daneben gibt es einen aktiven Posaunenchor, einen Projektchor sowie weitere musikalische Aktivitäten. Die evangelische Kindertagesstätte „Arche Noah“ in Eilsleben ist eng in das Gemeindeleben eingebunden und bietet gute Möglichkeiten auch kirchenfernere Mitmenschen mit dem Evangelium zu erreichen. Die Geschäftsführung wird ehrenamtlich durch den Gemeindegliederkirchenrat getragen. Auch mit kommunalen Kindertagesstätten sowie Grundschulen ist eine offene Zusammenarbeit möglich.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die aktive Tansania-Partnerschaftsarbeit, die in viele Bereiche des Gemeindelebens wirkt. Bei der ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort sowie im Zusammenwirken mit den Kommunen können Sie an ein gutes Netzwerk anknüpfen.

Das Gemeindebüro ist stundenweise durch eine Gemeindegliederkretärin besetzt.

Ein kleiner Friedhof befindet sich in evangelischer Trägerschaft.

Amtshandlungen:

	2019	2020	2021
Taufen	7	1	6
Eintritte und Konfirmationen	12	---	14
Trauungen	2	---	---
Beerdigungen	21	21	20

Wir freuen uns, wenn Ihnen eine aktive Seelsorge und eine lebensnahe und frohmachende Verkündigung des Evangeliums am Herzen liegen und Sie dafür auch die Möglichkeiten außerhalb der Kirchen nutzen.

Wir sind offen für unterschiedliche und neue Gottesdienstformen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268/98823, E-Mail: suptur@kk-egeln.de
- Christoph Timme (GKR Eilsleben), Tel.: 039409/502, E-Mail: christoph@tischlerei-timme.de
- Erhard Pöttsch (GKR Ummendorf), Tel.: 039409/6623, E-Mail: erhardpoettsch@gmail.com

- Marianne Wipper (GKR Wormsdorf), Tel.: 039409/968835
- www.kirchenkreis-egeln.de/ummendorf-eilsleben/
- www.noahkids-eilsleben.de
- www.gemeinde-eilsleben.de
- www.ummendorf-boerde.de

Zu I. 9.:

Pfarrstelle Urnshausen

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 4
 Gemeindeglieder: ca. 1 350
 Dienstsitz: Urnshausen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zu besetzen ist die Pfarrstelle Urnshausen zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Sie ist vakant geworden durch den Stellenwechsel des bisherigen Pfarrers. Zur Pfarrstelle gehören neben Urnshausen die Kirchengemeinden Bernshausen, Weilar und Wiesenthal.

Lage:

Im Biosphärenreservat Rhön, in der Mitte Deutschlands, liegen in landschaftlich reizvoller Umgebung unsere Ortschaften, sie bieten wunderschöne Natur und Erholungsmöglichkeiten, viele Wanderwege umrahmt von Wiesen und Wäldern, Fahrradwege, Campingplätze, Badeseen und Schwimmbäder. Ebenso gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten, umfassende medizinische Versorgung sowie vielfältige Kultur-, Bildungs- und Sportangebote. Nach Hessen und Bayern ist es nicht weit, Bad Salzungen, Eisenach, Meiningen und Fulda sind schnell zu erreichen. Urnshausen selbst hat einen Kindergarten, einen Mehrgenerationenspielplatz, ein Mehrzweckgebäude und ein lebendiges Vereinsleben.

Pfarrhaus:

In Urnshausen steht im Pfarrhaus eine sanierte und abgeschlossene Dienstwohnung zur Verfügung. Die ca. 117 m² große Wohnung umfasst sieben Räume, zwei Bäder, einen Kaminofen, eine Ölheizung; dazu gibt es zwei Carports, Hobbyraum, einen schönen Garten und bestes Internet. Im renovierten Pfarrhaus befinden sich auch Gemeinderäume und zwei Büros.

Wir wünschen uns für den Pfarrdienst eine Person, die

- gern auf dem Land arbeitet und offen auf Menschen aller Generationen zugeht,
- gern predigt und dabei theologische Gedanken authentisch formuliert,
- seelsorgliche Arbeit fördert und mit Alt und Jung im Gespräch ist,
- mit kirchlichen Aktivitäten in die Öffentlichkeit hineinwirkt und die gute Zusammenarbeit mit Vereinen und politischen Gemeinden gestaltet,
- Freude an kirchenmusikalischer und an Jugendarbeit hat,
- Wert legt auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegliederkirchenräten und ihnen auch Gestaltungsspielräume lässt,
- den Kontakt zu den Mitarbeitenden in der Region hält.

Die Pfarrstelle ist gut geeignet für eine junge Familie mit Kindern oder ein Pfarrehepaar, da auch in benachbarten Gemeinden Pfarrstellen vakant sind.

Amtshandlungen:

	2020	2021	2022
Taufen	3	5	2
Konfirmationen	11	12	14
Trauungen	---	---	1
Bestattungen	24	19	20

Die Pfarrstelle Urnshausen bietet:

- vier engagierte Gemeindeglieder mit motivierten Ehrenamtlichen und Lektorinnen, die sich gerne in die Gemeindegliederarbeit einbringen,
- vier schöne Kirchen in gut saniertem Zustand, in denen in regelmäßigen Abständen Gottesdienste gefeiert werden,
- engagierte Organist*innen, Kirchenchor und Posaunenchor,
- eine motivierte Gemeindepädagogin, eine versierte Gemeindegliedersekretärin und eine Kirchrechnerin, welche die nötige Zuarbeit für die Buchungs- und Kassenstelle des Kirchenkreises leistet.

Die Gemeindegliederkirchenräte wissen um Ihren vielseitigen und umfassenden Dienstesinsatz und unterstützen Sie, eine gute Balance von Dienstzeit und Freizeit zu finden.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und stellen Ihnen unsere Gemeinden gerne näher vor.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Christoph Ernst, Tel.: 0170/2121040, E-Mail: christoph.ernst@kkbasa.de
- Stellvertretender Superintendent Alfred Spekker, Tel.: 0172/5331368, E-Mail: alfred.spekker@kkbasa.de
- Ursula Conrad, Mitglied GKR Urnshausen, Tel.: 036964/7475
- Rosemarie Möller, Vorsitzende GKR Wiesenthal, Tel.: 0152/58517216
- Ursel Büchner, Mitglied GKR Weilar, Tel.: 036965/61447
- Stefan Bräuning, Vorsitzender GKR Bernshausen, Tel.: 0152/34552447

Zu I. 10.:**Pfarrstelle Weida I**

Sprengel: Erfurt
Kirchenkreis: Gera
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: 10
Gemeindegliederzahl: 1 015
Dienstort: Weida
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
bewerbungsberechtigter Personenkreis:
Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte
Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Pfarrstelle Weida II

Sprengel: Erfurt
Kirchenkreis: Gera
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: 10
Gemeindegliederzahl: 1 188
Dienstort: Weida
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
bewerbungsberechtigter Personenkreis:
Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte
Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

„LUST AUF KUCHEN?“

...dann kommen Sie zu uns in die Wiege des Vogtlandes!

Wir sind familienfreundlich mit Kitas, allen Schulformen, einem regen Vereinsleben, einer Burg und viel Natur, sowie unserer Talsperre. Weida, mit seiner eindrucksvollen Stadtkirche und mit schönen, intakten Dorfkirchen in der Umgebung liegt genial zentral in Mitteldeutschland.

Unsere Kleinstadt Weida wird auch „Kuchen-Weide“ genannt, denn nur hier gibt es den besten Thüringer Kuchen. Der alljährliche Kuchenmarkt folgt jahrhundertealter Tradition und zeugt so von gelebter Gastfreundschaft!

Doch nicht nur unser Kuchen ist klasse – sondern auch unser Gemeindeverband, denn Sie können hier in Ihrer Arbeit auf ein starkes Netzwerk mit vielen Partnern vertrauen: ein A-Kirchenmusiker, ein Gemeindepädagoge (ebenfalls neu zu besetzende Stelle), eine Verwaltungsmitarbeiterin, drei (bald fünf) ehrenamtliche qualifizierte Lektor/innen, und zwei externe Prediger unterstützen die gottesdienstliche Arbeit. Die Pfarrerin in Münchenbernsdorf und der Pfarrer in Wünschendorf nehmen mit Ihnen gemeinsam die südlichen Gefilde unseres Kirchenkreises in den Blick. Sie vertreten und unterstützen sich gegenseitig. Unser Ziel ist, dass an drei Ausstrahlungsorten die ganze Bandbreite der Gemeindearbeit erlebbar wird. Eine Kreisjugendmusikerin für Populärmusik inspiriert und unterstützt die Arbeit projektbezogen. Ein aktiver GKR und viele andere ehrenamtliche Mitarbeiter stehen Ihnen zur Seite.

Dank eines aktiven Ehrenamtskreises ist die Stadtkirche St. Marien in Weida eine verlässlich geöffnete Kirche.

Zu beiden Pfarrbereichen gehören jeweils die halbe Stadt und zwei Handvoll Dörfer.

Unser Gemeindeverband ist stark von der kirchenmusikalischen Arbeit geprägt. Regelmäßige Konzerte in der Stadtkirche und auch in den Dorfkirchen bereichern das Programm. Der Kirchenchor bringt jährlich ein Oratorium zur Aufführung. Wichtig ist uns auch eine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die unseren evangelischen Kindergarten integriert. Die Verwaltung des Kindergartens erfolgt im Verbund mit anderen evangelischen Kindergärten der Region.

Unsere Seniorinnen und Senioren liegen uns am Herzen. Wir pflegen ein gutes Miteinander mit der Diakonie-Sozialstation, dem Betreuten Wohnen und zwei Pflegeheimen. Wir möchten für alle mitten im Leben Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter sein, mit verlässlicher Seelsorge und mit lebendigen Gottesdiensten in Stadt und Land.

So sehr wir unsere Kirchen im Ort auch schätzen und pflegen, laden wir zu vielen gemeinsamen Gottesdiensten nach Weida ein, gestalten seit 17 Jahren den Lebendigen Adventskalender gemeinsam und treffen uns zwei- bis dreimal im Jahr einfach nur so mit unserem gut eingespielten Projekt „Gemeinden besuchen Gemeinden“ an verschiedenen Orten.

Unsere Region befindet sich durch Ruhestandseintritte in einem lebendigen Veränderungsprozess. Bewerbungen eines Teams oder von (Ehe)-Paaren sind daher denkbar und willkommen. Gleichzeitig wird eine gemeindepädagogische Stelle ausgeschrieben, so dass in der Region drei Stellen neu zu besetzen sind.

*Wir wünschen uns Bewerber*innen, die:*

- mit Herz und Humor die Zukunft unserer Gemeinden im Team mitgestalten,
- mit Freude und Kreativität, klassische und lebendige Gottesdienste feiern,
- Bewährtes fortführen und neue Impulse, auch in der Arbeit mit Kindern und Familien, setzen,
- die kirchenmusikalische Arbeit unterstützen,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde Weida fortsetzen,
- die gewachsenen Verbindungen zur Stadt, den kommunalen Gemeinden und Vereinen fortführen,
- verantwortungsvoll mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

Kommen Sie zu uns ins schöne Thüringer Vogtland. Wir heißen Sie herzlich willkommen, vor Ort anzukommen und eine persönliche und geistliche Heimat bei uns zu finden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzende Ines Pflaum, Mobil: 0176/76648722, E-Mail: ines.pflaum@gmx.de /www.ev-kirche-weida.de
- Superintendent des Ev.-Luth. Kirchenkreises Gera, Hendrik Mattenklodt, Talstr. 30, 07545 Gera, Büro Tel.: 0365/8001264, Mobil: 0152/29569255, E-Mail: hendrik.mattenklodt@ekmd.de
- www.kirchenkreis-gera.de
- und schauen Sie hier: <https://youtu.be/II1bH25ECCA>



**Zu II. 1.:
Kreisfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord**

Sprengel: Magdeburg
 Kirchenkreis: Magdeburg
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Befristung: 6 Jahre
 Dienstsitz: Magdeburg
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: 1. September 2023
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelische Kirchenkreis Magdeburg sucht zum 1. September 2023 eine/n Pfarrer*in bzw. eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in für die Arbeit in der Polizeiseelsorge.

Zum Einsatzbereich gehören die Polizeiinspektion Magdeburg mit den Polizeirevieren im Landkreis Börde, Landkreis Harz und Magdeburg sowie die Polizeiinspektion Stendal mit dem Polizeirevier im Landkreis Jerichower Land und die Landesberreitschaftspolizei.

Der Einsatz erfolgt in folgenden Bereichen:

- Berufs- und Einsatzbegleitung der Polizeibeamt*innen im Dienstalltag,
- berufsethische Fortbildung in den Revieren für Polizeibeamt*innen,
- psychosoziale Fortbildungsseminare für Polizeibeamt*innen,
- Mitarbeit im Kriseninterventionsteam und Einsatznachsorge nach belastenden Einsätzen für Polizeibeamt*innen,
- Einzelseelsorge, auch an Familienmitgliedern von Polizeibeamt*innen,
- Gottesdienste und andere Amtshandlungen für Polizeibeamt*innen, auch zu besonderen Anlässen,
- Zusammenarbeit mit dem Polizeiseelsorger für den Landkreis Stendal und den Altmarkkreis Salzwedel,
- Information in den beteiligten Kirchkreisen über die Arbeit der Polizei und die kirchliche Arbeit in der Polizei,
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Magdeburg.

Wir bieten die Möglichkeiten guter fachlicher Vernetzung durch

- Mitarbeit im Polizeiseelsorgebeirat und Polizeiseelsorgekonvent der EKM im Land Sachsen-Anhalt,
- Mitarbeit in der überregionalen Arbeit der Polizeiseelsorge in der EKD.

Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören und den polizeilichen Strukturen
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- gute kommunikative und integrative Fähigkeiten
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge wünschenswert

Wünschenswerte Zusatzqualifikation:

- Fachkenntnisse in seelsorgerlicher Beratung, insbesondere akuten traumatische Krisen – Notfallseelsorge-Ausbildung
- CISM-Ausbildung

Die Polizeibeamt*innen wünschen sich eine/n engagierte/n, verlässliche/n Seelsorger*in, die/der sich neugierig auf den polizeilichen Alltag und dessen Rahmenbedingungen einlässt. Die Stelle wird von sechs Kirchenkreisen gemeinsam getragen und ist auf sechs Jahre befristet, eine Wiederbeauftragung ist grundsätzlich möglich.

Hinweis: Die Pfarrstelle des Evangelischen Kirchspiels Altstadt-Martin Magdeburg im Umfang von 50 Prozent wird gleichzeitig ausgeschrieben. Eine Kombination beider Pfarrstellen ist möglich. Diesbezüglich steht der Kirchenkreis Magdeburg für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- LandespolizeipfarrerIn Thea Ilse, Tel.: 0171/5423438, E-Mail: thea.ilse@freenet.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Tel.: 0391/5410637, E-Mail: stephan.hoenen@ekmd.de

**Zu II. 2.:
Kreisschulpfarrstelle I im Kirchenkreis Weimar**

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Befristung: 6 Jahre
 Dienstsitz: wird noch festgelegt
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: Schuljahresbeginn 2023/2024
 bewerbungsberechtigte Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Ab sofort ist die Kreisschulpfarrstelle I im Kirchenkreis Weimar wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung.

Aufgabengebiete:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Gymnasien in Weimar und ggf. Bad Berka
- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an weiteren Schulen im Kirchenkreis Weimar
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Weimar
- Mitarbeit im Pfarrkonvent
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und Andachten
- Schulseelsorge

*Erwartungen an die/den Bewerber*in:*

- theologische Qualifikation
- religionspädagogische und seelsorgerliche Qualifikation
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis

Der hauptsächliche Dienst- und Einsatzort ist die Stadt Weimar. Die Besetzung durch ein Pfarrehepaar kann mit einer weiteren freien Stelle im Kirchenkreis Weimar verbunden werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentenrich Herbst, Herderplatz 8, 99423 Weimar, Tel.: 03643/808040, E-Mail: kirchenkreis.weimar@ekmd.de

Zu II. 3.:**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis****Hildburghausen-Eisfeld**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: 6 Jahre (Verlängerung ist möglich)

Dienstszitz: wird noch festgelegt

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2023

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Schuljahresbeginn 2023 ist eine Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung.

Die Stelle umfasst 50 Prozent Dienstauftrag im Religionsunterricht. Es besteht die Möglichkeit für ein Ehepaar diese Stelle mit einer vollen Pfarramtsstelle zu kombinieren, da zur Zeit einige Vakanzen im Umkreis zur Besetzung anstehen.

Aufgabengebiet Religionsunterricht:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Schulen in der Region
- bei Bedarf Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an weiteren Schulen in der Region
- Prägung von geistlichem Leben an den Schulen, Gestaltung von Schulgottesdiensten und Andachten
- Schulseelsorge

*Erwartungen an die/den Bewerber*in:*

- religionspädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, Befähigung zum Unterrichten in der Thüringer Oberstufe und in anderen Schulbereichen
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Aufgeschlossenheit und Kompetenzen für die Belange von Schulseelsorge
- Freude am Dienst in einer volksgläublich geprägten Region

Wir bieten:

- ein Team von engagierten ehren- und hauptamtlich Mitarbeiter*innen,
- eine dichte Bildungslandschaft in Hildburghausen und Umgebung,
- Unterstützung der Arbeit durch die Verwaltungseinheit des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld,
- auskömmliche finanzielle Ausstattung für die Arbeit,

- gute Infrastruktur (Anbindung an A 73 und A 71, Bahn, Bus) im fränkischen Raum,
- gemeinsames Nachdenken im Leitungskreis des Kirchenkreises zu konzeptioneller Arbeit und Freude an Weiterbildung/Supervision und zusätzlicher Qualifikation.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Pfarrer Hartwig Dede, Tel.: 0175/9657202
- Schulbeauftragter Pfarrer Michael Riedel, Tel.: 0365/8401361
- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet: www.religionsunterricht-ekm.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg vom 24. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Merseburg

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Merseburg mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 12. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Greiz

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Greiz mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 25. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 4 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 9. April 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

1. Die Pfarrstelle Saxdorf wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Liebenwerda wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um die Kirchengemeinde Saxdorf erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 25. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Elbe-Fläming

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Elbe-Fläming mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 3 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 12. November 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Weimar

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Weimar III werden zum 31. Dezember 2022 die Kirchengemeinde Tiefurt und die Weimarer Ortsteile Süßenborn, Kromsdorf und Denstedt ausgegliedert. Der Dienstauftrag der Pfarrstelle Weimar III umfasst 50 % parochiale Dienste und 50 % Entwicklungsarbeit.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Weimar I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um den Weimarer Ortsteil Süßenborn erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Weimar II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um die Kirchengemeinde Tiefurt erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oberweimar-Ehringsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um die Weimarer Ortsteile Kromsdorf und Denstedt erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 12. November 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Mühlhausen

1. Die Pfarrstellen Ammern und Mühlhausen II werden zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Ammern-Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ammern-Mühlhausen umfasst die Kirchengemeinden Ammern, Kaisershagen, Reiser, Saalfeld, Windeberg und Mühlhausen (St. Petri-Margarethen).

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 17. November 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

1. Die Pfarrstellen Bad Köstritz und Gera-Langenberg werden zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Gera-Langenberg – Bad Köstritz mit Wirkung vom 1. Januar 2023 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle

Gera-Langenberg – Bad Köstritz umfasst die Kirchengemeinden Gera-Langenberg, Bad Köstritz, Roben, Großaga und Gera-Tinz.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Egelin vom 12. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Egelin

1. Die I. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egelin wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 befristet bis 30. Juni 2029 mit vollem Dienstumfang verlängert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 5. November 2022 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.
2. Die Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt wird zum 30. November 2022 aufgehoben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Südharz vom 5. November 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Südharz

1. Errichtung der 2. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Südharz mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für die Dauer von 6 Jahren mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeit vom 20. Oktober 2022 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Naumburg-Zeit

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für die Vertretung der Pfarrstelle Naumburg II im Kirchenkreis Naumburg-Zeit mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für die Dauer von 3 Jahren mit halbem Dienstumfang.

Erfurt, den 6. März 2023
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Bekanntgabe des Siegels
des kirchlichen Zweckverbandes
„Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche
in Bad Liebenwerda“
- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der kirchliche Zweckverband „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“ seit dem 3. März 2023 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 5.7 aufgeführt ist.

Siegelbild: drei Herzen, als Symbol für die Vielfalt der Welt und die tätige Nächstenliebe durch die Unterstützung eines fairen Handels, getragen von einem Kreuz, als Fundament

Legende: „EINE-WELT-LADEN DER EV. KIRCHE IN BAD LIEBENWERDA“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 7. März 2023
(6264-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 238214-19, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.

JETZT ist die ZEIT

MIK 1,15



Ticket (Hin- und Rückfahrt) zum attraktiven Preis:

23 Euro pro Person

Alle wichtigen Informationen zum Sonderzug und dem Kirchentag finden sie jederzeit auf:

www.meine-kirchenzeitung.de

Buchung Ticket:

sonderzug@meine-kirchenzeitung.de



Eine Aktion des Evangelischen Presseverbandes in Mitteldeutschland und Ihrer Kirchenzeitung

GLAUBE+HEIMAT

Nürnberg
 Deutscher Evangelischer
 Kirchentag Nürnberg
 7.-11. Juni 2023



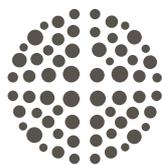
Steigen Sie in Ihrer Region ein und aus:

7. Juni 2023

Erfurt > Weimar > Apolda > Leipzig > Weißenfels > Naumburg > Jena-Göschwitz > Rudolstadt > Saalfeld > Probstzella > Nürnberg

11. Juni 2023

Nürnberg > Probstzella > Saalfeld > Rudolstadt > Jena-Göschwitz > Naumburg > Weißenfels > Leipzig > Apolda > Weimar > Erfurt



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



45014

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen